

# Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

lt. Verteiler

per E-Mail

Bearbeiter: Torsten Mietko  
Telefon: 0385 74 12 139  
Fax: 0385 74 12 100  
E-Mail: [tmietko@lrh-mv.de](mailto:tmietko@lrh-mv.de)  
Ihr Zeichen:  
GZ:

Schwerin, 1. August 2016

## Rundschreiben Nr. 04/2016 des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern

### *Kommunales Vergabewesen*

#### **Allgemeines**

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern informiert in unregelmäßigen Abständen über Themen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung durch Rundschreiben. Adressat der Rundschreiben sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, die vom Landesrechnungshof geprüft werden können. Der Versand erfolgt ausschließlich elektronisch, die Rundschreiben werden auch auf der Homepage des Landesrechnungshofes zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof wird die in seinen Rundschreiben mitgeteilten Feststellungen und Wertungen seiner künftigen Prüfungstätigkeit zugrunde legen und bei den geprüften Stellen als bekannt voraussetzen. Er bittet deshalb die Empfänger, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Rundschreiben allen Beschäftigten bekannt gemacht werden.

#### **1. Vorbemerkungen**

Das Vergabeverfahren ist ein streng formalisiertes Verfahren. Bei Verfahrensverstößen können erhebliche Folgen für den öffentlichen Auftraggeber eintreten. Diese reichen von Verzögerungen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bis zu Schadensersatzforderungen unterlegener Bieter.

Die Nichteinhaltung zwingender Vergabevorschriften birgt die Gefahr, dass das Vergabeverfahren

- nicht rechtmäßig und/oder unzweckmäßig ist,

Postanschrift:

Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

Tel.: +49 (0) 385 7412-0  
Fax: +49 (0) 385 7412-100

Internet:

E-Mail: [poststelle@lrh-mv.de](mailto:poststelle@lrh-mv.de)  
Homepage: [www.lrh-mv.de](http://www.lrh-mv.de)

Dienstgebäude Neubrandenburg:

Besitzer Straße 11  
17034 Neubrandenburg  
Tel.: +49 (0) 395 4524-0  
Fax: +49 (0) 395 4524-200

- zu einem unwirtschaftlichen Ergebnis führt,
- sogenannte „Haus- und Hoflieferanten“ begünstigt,
- einer möglichen Korruption Vorschub leistet und/oder
- das Ansehen der Verwaltung beschädigt.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf eines Vergabevorganges sind folgende wesentliche Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV); ergänzend hierzu: Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) sowie Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV)
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V)
- Landesverordnung zur Durchführung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung - VgGDLVO M-V)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)
- Zubenennungserlass.

Seit 2010 hat der Landesrechnungshof fortlaufend das Vergabewesen (einschl. 500 Vergabefälle) in zahlreichen Landkreisen, Städten und Ämtern hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften geprüft. Dabei waren nahezu flächendeckend (teils schwerwiegende) Vergabeverstöße festzustellen.

Aus diesem Grund hält es der Landesrechnungshof für zwingend geboten, mehr Augenmerk auf eine höhere Qualität bei der Durchführung von Vergabeverfahren zu richten.

Mit diesem Rundschreiben sollen wesentliche vergaberechtliche Mängel bzw. Verstöße nochmals zusammenfassend dargestellt und Empfehlungen zur Sicherstellung von Recht-

und Ordnungsmäßigkeit sowie zur effizienteren Ausgestaltung und Organisation des Vergabewesens auf kommunaler Ebene gegeben werden.

**Wichtiger Hinweis:** Mit Umsetzung der Vergaberechtsreform zum 18.04.2016 wurden für den sog. Oberschwellenbereich<sup>1</sup> umfassende Rechtsänderungen vorgenommen. Dazu zählen insbesondere die Elektronische Vergabe (E-Vergabe; von den Kommunen bis zum 18. Oktober 2018 verbindlich einzuführen)<sup>2</sup> und die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE). Des Weiteren sind die Regelungen der VOL/A, 2. Abschnitt sowie die VOF in die VgV integriert worden.

## **2. Zusammenfassung wesentlicher Mängel**

### **2.1 Aktenführung**

Vergabeakten wurden häufig nicht in der entsprechenden Qualität und Vollständigkeit geführt bzw. vorgelegt. Dabei war die Qualität der Aktenführung bei den VOL-Vergaben deutlich schlechter als im VOB-Bereich. Dies betraf insbesondere die Unterlagen zu den Freihändigen Vergaben.

Für einige Vergabevorgänge gab es keine Akten. Insbesondere im Bereich der Freihändigen Vergaben sind die Vergabevorgänge aktenmäßig zum Teil überhaupt nicht oder nur lückenhaft abgebildet. Mitunter liegen für derartige Vorgänge lediglich zwei bis drei Angebote und die Rechnung (als zahlungsbegründende Unterlage) vor. In anderen Fällen wurden für einige Vergabevorgänge lediglich die Rechnung und die Auszahlungsanordnung vorgelegt, weitergehende Unterlagen waren nach Aussagen der Verwaltungen in diesen Fällen nicht vorhanden.

Alle Vergabeverfahren sind ausnahmslos aktenmäßig abzubilden. Dabei sollten insbesondere die Bezeichnungen der Vergabevorgänge in allen Akten und Dokumenten vereinheitlicht werden. Aus den ebenfalls einheitlich zu fassenden Aktenzeichen der Vergaben sollten neben der Kennzeichnung „VOL“ oder „VOB“ die Art der Vergabe, das Haushaltsjahr sowie eine laufende Vergabenummer hervorgehen.

---

1 Der zu vergebende Auftrag liegt im Oberschwellenbereich, wenn sein geschätzter Auftragswert die EU-Schwellenwerte erreicht.

2 Bereits bis zum 18. April 2017 ist die elektronische Vergabe bei allen zentralen Beschaffungsstellen einzuführen. Dabei handelt es sich um öffentliche Auftraggeber wie z. B. kommunale Einkaufskooperationen oder IT-Dienstleister, die auch für andere Auftraggeber (Dritte) Beschaffungen durchführen. Die zentrale Vergabestelle einer Kommune ist keine zentrale Beschaffungsstelle, sofern es sich dabei um eine interne Organisationseinheit der Kommune handelt.

## 2.2 Unterlassene Vergabeverfahren

Grundsätzlich sind bei der Vergabe von Dienstleistungen, Beschaffungen und Bauaufträgen zwingend die Vorschriften der VOB und VOL anzuwenden. Ausnahmen sind im VOL-Bereich lediglich bei Direktkäufen mit einem Auftragswert bis 500 Euro (netto) zulässig.

Bei Prüfungen konnten dem Landesrechnungshof für vergebene Bauleistungen, Beschaffungen oder Dienstleistungsaufträge teilweise keine Vergabeunterlagen vorgelegt werden. In diesen Fällen wurden Haushaltsmittel in bedeutender Höhe ohne wettbewerbliche Regeln verausgabt. Damit wurde massiv gegen die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung verstoßen.

Derartig offenkundige und eklatante Verstöße gegen das Vergaberecht sind unverzüglich abzustellen.

## 2.3 VOB- und VOL-Verstöße

In seinen Prüfungen hat der Landesrechnungshof insbesondere die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Fehler und Mängel bei der Einhaltung vergaberechtlicher Maßgaben festgestellt:

- **Schätzung des Auftragswertes (§ 3 VgV)**

In vielen Fällen lagen keine Kostenschätzungen vor.

Bei den vorgelegten Kostenschätzungen war häufig nicht erkennbar, auf welchem Wege oder nach welchem Verfahren diese vorgenommen wurden. Die Kostenschätzungen waren zumeist nicht dokumentiert.

Kostenschätzungen – als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Vergabeart – sind konsequent durchzuführen und (im Vergabevermerk) nachvollziehbar zu dokumentieren.

- **Begründung der Vergabeart (§ 3 VOB/A bzw. VOL/A)**

Das Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung ist oftmals nicht begründet bzw. nicht dokumentiert worden.

Sofern die Vergabeart mit dem Wertgrenzenerlass begründet wurde, sind dessen Vorschriften im Weiteren nicht beachtet worden.

Das Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung ist in jedem Fall nachvollziehbar zu begründen.

- **Vergabeunterlagen (§§ 7 , 8 und 9 VOB bzw. VOL/A)**

In vielen Einzelfällen, bei denen es sich insbesondere um Freihändige Vergaben handelt, lagen keinerlei Vergabeunterlagen vor. In anderen Fällen waren sie unvollständig oder/und fehlerhaft. So fehlten z. B.

- das Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe),
- die vollständige Leistungsbeschreibung oder
- die Allgemeinen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Die Vergabeakte sollte immer einen kompletten Satz der Vergabeunterlagen beinhalten, damit erkennbar ist, welche Leistung zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Fristen vom Bieter abverlangt wurde.

- **Versand der Unterlagen (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/A)**

Den Vergabeunterlagen fehlten häufig die entsprechenden Anschreiben an die potentiellen Bieter. Zudem wurde der Versand im Vergabevermerk nicht dokumentiert. Damit konnten die Verwaltungen nicht nachweisen, alle potentiellen Bieter gleich behandelt zu haben.

Sofern bei Freihändigen Vergaben die Angebote fermündlich eingeholt werden, sind das Datum und die Uhrzeit im Vergabevermerk zu dokumentieren. Dies gilt für Angebotsaufforderungen per E-Mail entsprechend.

Die Vorschriften sind sinngemäß auch bei VOL-Vergaben anzuwenden.

- **Form und Öffnung der Angebote (§§ 13 und 14 VOB/A bzw. VOL/A)**

Eingehende Angebote sind vielfach nicht ausreichend gekennzeichnet worden (Eingangsstempel, Datum und Namenszeichen). Die geöffneten Angebote sind ebenfalls zu kennzeichnen (Paginierung).

Für mehrere Vergabevorgänge lagen keine Niederschriften vor.

Die erforderlichen Angaben in den Niederschriften fehlten gänzlich, waren unvollständig und/oder entsprachen oftmals nicht den Vorgaben der VOB und VOL (z. B. Eintragung aller Bieter, Nachrechnung der Angebote, Kennzeichnung der Vergabeart).

Die Niederschriften gehören neben der Prüfung und Wertung der Angebote und den Vergabevermerken zu den wichtigsten Bestandteilen einer ordnungsgemäßen Vergabe und sind inhaltlich korrekt und vollständig zu erstellen.

- **Wertung der Angebote (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A und § 16 Abs. 8 VOL/A)**

Die in den Verdingungsordnungen vorgegebenen Wertungskriterien sind von den geprüften Kommunen nicht immer ausreichend berücksichtigt worden.

In vielen Fällen haben die Kommunen die Angemessenheit des Preises nicht hinreichend geprüft und dokumentiert. So liegen die Abweichungen zwischen dem Erstplatzierten und dem Zweitplatzierten mitunter weit über 50 v. H.<sup>3</sup>

Die Angemessenheit des Preises ist künftig im Rahmen der Wertung der Angebote zu prüfen, zu dokumentieren und bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen.

- **Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk) (§ 20 VOB/A bzw. VOL/A)**

In zahlreichen Fällen lagen keinerlei Dokumentationen über die Vergabeverfahren vor.

Für eine Vielzahl der geprüften Vergabeverfahren konnten nur unvollständige bzw. z. T. nicht nachvollziehbare Dokumentationen vorgelegt werden.

Bei allen Vergabearten einschließlich der Freihändigen Vergabe sind sämtliche Stufen des Vergabeverfahrens sowie Maßnahmen, Feststellungen und Begründungen der einzelnen Entscheidungen zeitnah und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies steht auch in Einklang mit dem in § 97 GWB normierten Transparenzgebot, wonach die Ermittlung des Zuschlaggewinners einschließlich der Gründe objektiv darzustellen sind.

Für alle Vergaben sind vollständige und nachvollziehbare Vergabevermerke zu erstellen.

### **3. Empfehlungen für die Ausgestaltung des Vergabewesens**

Hinsichtlich der festgestellten Mängel und Verstöße gegen die Vergabevorschriften sieht der Landesrechnungshof dringenden Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene, damit den Geboten des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung der Bieter hinreichend Rechnung getragen wird.

---

<sup>3</sup> Das VgG M-V vom 7. Juli 2011, zuletzt geändert am 21. Dezember 2015, sieht als zulässige Grenze 20 v. H. an.

Insbesondere das Vergabewesen kleinerer Verwaltungseinheiten hat sich als problembehaftet herausgestellt. Die teilweise geringe Qualität der Aufgabenerfüllung wird auch auf die fehlende Möglichkeit zur Spezialisierung für die Aufgaben des Vergabewesens sowie die begrenzte Leistungsfähigkeit kleinerer Verwaltungseinheiten zurückzuführen sein. Bestimmte Aufgaben können in solchen Verwaltungseinheiten nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Personaleinsatz erledigt werden, ohne dass gleichzeitig die Gefahr einer qualitativ mangelhaften oder, insbesondere bei Personalausfällen, gänzlich entfallenden Aufgabenerledigung besteht.

### **3.1 Zuständigkeiten für das Vergabewesen**

Dienstleistungen und Beschaffungen wurden z. T. direkt und ohne Durchführung von Vergabeverfahren durch andere Stellen als die zuständige Amtsverwaltung (insbesondere ehrenamtliche Bürgermeister, Freiwillige Feuerwehr und Kurverwaltung) beauftragt.

§ 125 Abs. 1 S. 2 KV M-V schreibt vor, dass Ämter als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden treten, soweit die KV M-V dies bestimmt oder zulässt. Auch im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben gehört die Vorbereitung der gemeindlichen Beschlüsse und Entscheidungen, die verwaltungsmäßige Umsetzung und deren Ausführung grundsätzlich zu den Obliegenheiten des Amtes (§ 127 Abs. 1 S. 1 KV M-V).

Die gesetzlich vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen amtsangehöriger Gemeinde und Amt ist durch die Gemeindevertretung und den Bürgermeister zwingend zu beachten.

Bei einem Verstoß gegen die gesetzlich vorgesehene Kompetenzverteilung besteht die Gefahr, dass sachlich und/oder rechtlich fehlerhafte Beschlüsse oder Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden. In diesen Fällen kann für die Gemeinden ein anderenfalls vermeidbarer Schaden entstehen. Eine Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Kompetenzverteilung führt damit auch zu haftungsrechtlichen Risiken.

### **3.2 Zentralisierung des Vergabewesens**

Oftmals werden Vergabeverfahren im Wesentlichen von den Bediensteten der betreffenden Fachämter vollzogen. Nicht alle Bediensteten verfügen jedoch über die erforderlichen spezifischen Fachkenntnisse, die für eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Durchführung von Vergabeverfahren erforderlich sind. Die nur gelegentliche Durchführung von Vergabeverfahren durch einzelne Bedienstete trägt zu der vergleichsweise schlechten Qualität der VOL-Vergaben bei.

Aufgrund seiner Feststellungen hält der Landesrechnungshof eine weitestgehende verwaltungsinterne Zentralisierung des gesamten Vergabewesens für zwingend erforderlich. Damit ginge eine höhere Rechtssicherheit der Vergaben bei steigender Professionalisierung der Aufgabenwahrnehmung bzw. (deutlicher) Verbesserung der Verwaltungsqualität einher. Letztere beruht insbesondere auf Spezialisierungseffekten (Aufbau und Vorhalten eines umfassenden Know-hows im Vergaberecht), der Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeitsfähigkeit (Vertretungsregelungen etc.) sowie einer erhöhten verwaltungsinternen Transparenz.

In diesen zentralisierten Organisationseinheiten ist die Bearbeitung der Vergabevorgänge auf wenige und entsprechend geschulte Bedienstete<sup>4</sup> zu begrenzen. Dieser zentralen Stelle sollte die einheitliche Vergabeaktenführung (im Sinne einer aktenführenden Stelle) obliegen.

### **3.3 Interkommunale Zusammenarbeit**

Die geprüften Kommunen unterhalten im Vergabebereich bislang keine Kooperationen mit anderen Kommunen oder Verwaltungseinheiten.

Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die auf diese Weise besser oder wirtschaftlicher wahrgenommen werden können, sollen die betroffenen Gemeinden, Ämter und Landkreise mittels Zweckverbänden, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, Verwaltungsgemeinschaften und gemeinsamen Kommunalunternehmen zusammenarbeiten (§ 149 Abs. 1 KV M-V).

Sofern die Verwaltungsqualität im Vergabebereich durch die vorgeschlagene verwaltungsinterne Zentralisierung nicht maßgeblich zu verbessern ist, wäre (insbesondere im Fall kleiner Verwaltungseinheiten) eine interkommunale Zusammenarbeit mehrerer Kommunen anzustreben.

Hier bieten sich zunächst Kooperationen zwischen kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden an. Allerdings könnte es selbst für kooperierende Kommunen nur mit hohem Aufwand möglich sein, für zum Teil wenige Vergabeverfahren pro Jahr in den Spezialgebieten des Vergaberechts entsprechend ausgebildetes bzw. geschultes Personal vorzuhalten.

Vor diesem Hintergrund regt der Landesrechnungshof Kooperationen zwischen kreisangehörigen Kommunen (Gemeinden/Ämter) und den jeweiligen Landkreisen an.

---

<sup>4</sup> Vergabeverstöße sind auch auf nicht ausreichend geschultes Personal zurückzuführen. Insbesondere im Bereich der VOL bestehen (vorwiegend bei Freihändigen Vergaben) erhebliche Kenntnis- und damit Schulungsdefizite.



Wesentlicher Effekt dieser Zusammenarbeit, der über die Vorteile einer verwaltungsinternen Zentralisierung hinausgeht, ist die Bündelung des komplexen Vergaberechtswissens, welches nur noch an einer Stelle vorgehalten werden muss. Bei Aufgabenübertragungen auf die Landkreise würde auf vorhandene Kapazitäten bzw. Organisationseinheiten der Landkreise (z. B. zentrale Auftrags-/Vergabestelle) zurückgegriffen, bei denen die Vergabeverfahren bereits standardisiert ablaufen. Damit könnten Vergabeverfahren bei höherer Qualität der Aufgabenerledigung deutlich schneller abgewickelt werden als im Fall der kommunalen Eigenleistung.

Darüber hinaus kann der kreisangehörige Raum durch eine Aufgabenverlagerung auf die Ebene der Landkreise etwaige technische Anforderungen an das Vergabeverfahren (E-Vergabe) erfüllen, ohne selbst ein entsprechendes System beschaffen und betreuen zu müssen.

Als rechtliche Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens sind aufgrund des erforderlichen Regelungsgehalts und der Aufgabengestaltung insbesondere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§§ 165, 166 KV M-V) in Betracht zu ziehen.

### **3.4 Verwendung formeller Grundlagen**

Um die verwaltungseinheitliche Anwendung des Vergaberechts sicherzustellen, sollten formale Handlungsgrundlagen und -empfehlungen wie z. B. Vergabeordnungen, Formblätter und Checklisten eingesetzt werden.

Vergabeordnungen stellen für die Bediensteten eine praktische Handreichung dar, um die Vorschriften der VOB und VOL sowie ergänzende Hinweise verwaltungseinheitlich umsetzen zu können. Dabei sollten diese Handreichungen keine partiellen Abschriften der VOB- und VOL-Vorschriften enthalten und diesen nicht zuwiderlaufen. Vielmehr soll mittels Vergabeordnungen eine Übersicht über die erforderlichen Schritte und Maßnahmen zur Gewährleistung rechtssicherer und zweckmäßiger Vergabeverfahren unter Berücksichtigung gemeinde- oder ämterspezifischer Rahmenbedingungen gegeben werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Erarbeitung solcher Vergabeordnungen auf Grundlage der geltenden Vorschriften, um alle Vergaben einer Kommune nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen und Standards abzuwickeln.

Die Anwendung der Formblätter des Vergabehandbuches des Bundes stellt eine gute Grundlage für rechtssichere und standardisierte VOB- und VOL-Vergaben dar. Bei deren

konsequenter Anwendung ist gesichert, dass kein wichtiger Schritt des Verfahrens unberücksichtigt bleibt und auch der Vergabevermerk den Formvorschriften entspricht.

Die Kommunen sollten die entsprechenden Formblätter für alle Vergabeverfahren (soweit zutreffend) verwenden.

Des Weiteren wird den Kommunen empfohlen, die vom Innenministerium erarbeiteten Hilfestellungen für Auftragsvergaben und deren Prüfung<sup>5</sup>, Checklisten für VOB- und VOL-Vergaben<sup>6</sup> sowie das Merkblatt zum Wertgrenzenerlass<sup>7</sup> als Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens (einschließlich der Erstellung des Vergabevermerkes) zu verwenden.

#### **4. Örtliche und überörtliche Prüfungen des Vergabewesens**

Die Vergabeprüfungen durch den Landesrechnungshof belegen die Fehleranfälligkeit im Vergabebereich. Daraus erwächst eine herausgehobene Notwendigkeit entsprechender Schwerpunktsetzungen im Rahmen örtlicher und überörtlicher Prüfungen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V sieht die „Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres“ als gesetzlichen Pflichtbestandteil der örtlichen Prüfung vor.

Ausschussprotokolle belegen, dass Rechnungsprüfungsausschüsse ihrem gesetzlichen Prüfungsauftrag im Vergabebereich nicht bzw. nicht hinreichend nachgekommen sind.

Die für die örtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsausschüsse haben ihrem gesetzlichen Prüfauftrag nachzukommen.

Die Landräte als überörtliche Prüfungsbehörden sollten das Vergabewesen ebenfalls verstärkt in den Fokus nehmen.

gez. Dr. Johannsen

gez. Arenskrieger

gez. Scheeren

gez. Fuhrmann

---

5 Vgl. Schreiben des Innenministeriums vom 24.04.2016, Gz.: II 330-176-60000-2015/004-020.

6 Vgl. Anlagen zu den Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V).

7 Vgl. Schreiben des Innenministeriums vom 24.06.2015, Gz.: II 330-176-60100-2014/022-003.